

ELER in Deutschland: Auswertung der Länderprogramme zur Entwicklung des Ländlichen Raums

hier: **Schwerpunkt 4 – Leader:**
Von Ursula Stratmann

| | Schwerpunkt 1 | | | | | | | | | | Schwerpunkt 2 | | | | | | | Schwerpunkt 3 | | | | SP 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|---|-----|-----|--|-----|-----|--|-----|-----|-----|---|-----|-----|---|-----|-----|-----|--|-----|-----|-----|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft | | | | | | | | | | Verbesserung der Umwelt und der Landschaft | | | | | | | Lebensqualität im ländl. Raum & Diversifizierung der ländl. Wirtschaft | | | | LEADER | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Förderung der Produktion & zur Stärkung des... | | | Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des... | | | Förderung der Umw. & Landschaftsschutz | | | | Förderung der naturnahen Bewirtschaftung... | | | Förderung der naturnahen Bewirtschaftung... | | | | Umsetzung Leader Entwicklungsstrategie | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 131 | 132 | 133 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 311 | 312 | 313 | 321 | 322 | 323 | 324 | 331 | 341 | 411 | 412 | 413 | 421 | 431 | | | | | | | | | | | |
| BW | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BY | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| MV | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| NI | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| NW | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| RP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SL | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ST | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| TH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Maßnahme 41:

Welche Maßnahmen der Schwerpunkte 1 – 3 können bzw. sollen über Leader gefördert werden?

Vorbemerkung

Die nachfolgende Auswertung der Länderprogramme¹⁾ zur Entwicklung des Ländlichen Raums stellt deren Aussagen in stark schematisierter Weise dar. Da insoweit nicht alle inhaltlichen Aspekte vollständig abgebildet werden konnten, sind im Anhang die entsprechenden Textpassagen aus den Programmen zusätzlich angegeben.

¹⁾ Kap. 5: Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung
Kap. 5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Information

| | Schwerpunkt 1 | | | | | | | | | | | | | Schwerpunkt 2 | | | | | | | Schwerpunkt 3 | | | | | | | SP 4 | | | | | | | | | | | | |
|----|---|-----|-----|-----|--|-----|-----|-----|--|-------|-----|---|-----|--|-----|---|-----|-----|--|-----|--|-----|-----|-----|--|-----|-----|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft | | | | | | | | | | | | | Verbesserung der Umwelt und der Landschaft | | | | | | | Lebensqualität im ländl. Raum & Diversifizierung der ländl. Wirtschaft | | | | | | | Leader | | | | | | | | | | | | |
| | Förderung der Kenntnisse & zur Stärkung des Humanpotenzials | | | | Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung | | | | Qualitätsverbesserung von landw. Produktion/Erzeugnissen | | | Förderung der nachh. Bewirtschaftung landwirtschaftl. Flächen | | | | Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen | | | Diversifizierung der ländl. Wirtschaft ... | | Verbesserg. d. Lebensqualität im ländl. Raum | | 1) | 2) | Umsetzung Lokale Entwicklungsstrategie | | 3) | 4) | | | | | | | | | | | | |
| | 111 | 112 | 113 | 114 | 115 | 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 | 131 | 132 | 133 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 221 | 222 | 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 311 | 312 | 313 | 321 | 322 | 323 | 331 | 341 | 411 | 412 | 413 | 421 | 431 |
| BW | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BY | | | | | | | | | | HM | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BB | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HH | ! | | | | | ! | | ! | ! | | | | | | | | ! | ! | ! | ! | | | | | | | | | | | | | !BC | | ! | | | | | |
| HE | | | | | | | | | | B | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| MV | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | F | | | | | | | |
| NI | | | | | | | | | | ! | | | | | | | | ! | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| NW | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| RP | [!] | | | | | | | | | [!] | | | | | | | | | | [!] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SL | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SN | | | | | | | | | | | | | | [!] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ACD | | | | | |
| ST | | | | | | | | | | I.II. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| SH | | | | | | | | | | ! | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| TH | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

XXX

auch: Maßnahme der Nationalen Rahmenregelung



deutlich geringere Mittelausstattung im Vergleich zu 413

1)-4)

331 - Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (...) ♦ **341** - Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung/Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie ♦ **421** - Transnationale & gebietsübergreifende Kooperation - **431** - Arbeit der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Erläuterungen:



alle farbig markierten Felder: Maßnahme wird im jeweiligen Landesentwicklungsprogramm angeboten bzw. Altverpflichtung (schraffiert)



SP 1/2/3: Umsetzung der Maßnahme über Leader ist gem. EPLR explizit vorgesehen.



SP 1/2/3: Umsetzung der Maßnahme über Leader ist gem. EPLR möglich, wird aber nicht besonders hervorgehoben.



ST/SH: keine Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen des/r Schwerpunkte(s) 1/ 2 über ELER vorgesehen, Umsetzung (bei entsprechenden Programmanpassungen) dennoch möglich



Hinweis im Text: „Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 Leader“



Hinweis im Text: „Die Förderung erfolgt *nur* im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, insb. im SP 4.“



Hinweis im Text: „Die Förderung erfolgt *primär* Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK, Leader) ...“



Hinweis im Text: „Die Zuwendung wird nur gewährt in anerkannten Gebieten mit naturschutzorientierten, lokalen Entwicklungskonzepten.“

Zusatzinformationen:

1ff. / Aff. / I.ff.

Bezeichnung der jeweils relevanten Teil-/Untermaßnahme

HM / L

BY: Hauptmaßnahme (**HM**) bzw. Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen (Leader-Förderrichtlinie) (**L**)

!

expliziter Hinweis im Text: Umsetzung über Leader möglich

[!]

impliziter Hinweis im Text: Umsetzung über Leader möglich

Hinweis im Text: „Ab 2009 wird der überwiegende Teil der Mittel eingesetzt für Projekte im Sinne von Schwerpunkt 4 LEADER.“

Baden-Württemberg (Kap. 5.3.4.2, S. 526ff.)

Die im Rahmen des Schwerpunkts LEADER [41] gewährte Beihilfe betrifft:

- **die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien**, die vorrangig die Themenbereiche Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der Ländlichen Wirtschaft betreffen. Sie kann auf der Grundlage der im Schwerpunkt 3 beschriebenen Maßnahmen gewährt werden,
- **darüber hinaus** aber auch weitere Maßnahmen und Projekte betreffen, von denen positive Auswirkungen auf die Ziele des Schwerpunkts 3 ausgehen können. Dazu gehören insbesondere
 - **naturschutzrelevante Projekte zur Erhaltung des natürlichen Erbes und solche Vorhaben, die die Bemühungen des Landes zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und insbesondere zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs unterstützen** bzw.
 - den Herausforderungen des demographischen Wandels im Ländlichen Raum Rechnung tragen

Die Maßnahmen **411** und **412** werden mit diesem Programm nicht umgesetzt.

413: [US1]

- Projekte, die den Maßnahmen **312, 313, 321, 322** und **323**¹ entsprechen, so wie sie in Kapitel 5.3.3 definiert worden sind.
- außerdem innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen.

Bayern (Kap. 5.3.4.1, S. 656ff.)

Der Leader-Ansatz ermöglicht die Kombination aller drei ELER-Ziele (Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Lebensqualität und Diversifizierung) sowie die Mobilisierung endogener Entwicklungspotentiale ländlicher Gebiete im Rahmen einer auf die örtlichen Bedürfnisse und Stärken abgestellten Entwicklungsstrategie, für deren Ausarbeitung und Umsetzung Lokale Aktionsgruppen (LAGs) verantwortlich sind.

Förderinstrumente in Leader sind die spezielle Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen (Leader-Förderrichtlinie) sowie bestimmte andere in den 3 ELER-Achsen enthaltene Hauptmaßnahmen (Dorferneuerung, Flurneuordnung, Diversifizierung, **Naturschutz- und Landschaftspflege**)

Umsetzung der Entwicklungsstrategie *außerhalb* der Hauptmaßnahmen (Leader-Förderrichtlinie) zur Unterstützung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach Schwerpunkt 3, Art. 52ff. VO (EG) 1698/2005 gemäß Codes **312, 313, 321, 323**

411: Hauptmaßnahme

125 Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Verfahren zur Flurneuordnung – auf Grundlage von Regionalen Entwicklungskonzepten – kann auch im Rahmen des Schwerpunktes 4 (Leader) erfolgen, wenn dies den Leader-Kriterien entspricht. Die Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung für die Bewilligung der Fördermittel und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen bleibt unberührt.

413: Hauptmaßnahmen:

311 (Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung wird sowohl flächendeckend in Bayern angeboten als auch in den Leader-Ansatz eingebunden.)

322 (Die Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann – auf Grundlage von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) – auch im Rahmen des Schwerpunktes 4 (Leader) erfolgen, wenn dies den Leader-Kriterien entspricht. Die Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung für die Bewilligung der Fördermittel und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen bleiben unberührt.)

323

Förderfähig sind Kosten zur Umsetzung von Projekten einer ausgewählten LAG (inkl. Konzeption, ggf. projektbezogene Personalkosten und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), die den Zielen der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der VO (EG) 1698/2005 entsprechen und nicht nach anderen in ELER enthaltenen Förder Richtlinien förderfähig sind. Grundlage für die inhaltlichen Maßnahmen bilden die Inhalte der Artikel 52 bis 57 der VO (EG) 1698/2005.

¹ **312-1, 313-1, 321, 322, 323-2:** Die Umsetzung dieser Teilmaßnahme erfolgt ausschließlich über Schwerpunkt 4 LEADER.

Bei der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie über Hauptmaßnahmen gelten jeweils die dortigen Bestimmungen.

Soweit für Projekte aufgrund ihres innovativen, sektorübergreifenden oder interdisziplinären Ansatzes keine eindeutige Zuständigkeit einer anderen Verwaltung besteht, ist das Landwirtschaftsressort zuständig (Auffangzuständigkeit für Leader). Die Abwicklung solcher Projekte erfolgt im Rahmen der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen (Leader-Förderrichtlinie) durch das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) mit Strukturentwicklungsgruppe (SEG). Der Leader-Manager und die SEG sorgen dafür, dass fachlich berührte andere Verwaltungen dabei ihre Fachkompetenz entsprechend einbringen können.

Brandenburg/Berlin (Kap. 5.3.4, S.177ff.)

Der LEADER-Ansatz soll [...] alle Schwerpunkte berücksichtigen, wobei die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 von besonderer Relevanz sind. Lokale Kenntnisse und Stärken sollen in Form von gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien herausgearbeitet und über innovative und kooperative Projekte genutzt bzw. entwickelt werden. Schwerpunkt 4-Maßnahmen sind geprägt von besonderen methodischen Ansätzen, die eine neue Qualität in die Politik der ländlichen Entwicklung bringen.

Die Umsetzung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie nach Art. 62 Abs. 1 a) erfolgt in der Regel über Projekte, die auf der Grundlage der LEADER-Konzepte entwickelt wurden. Die Projekte dienen der Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Schwerpunkte 1, 2 oder 3. Für sie gelten grundsätzlich, wie für alle anderen Vorhaben, die in den zugehörigen Kapiteln zu den jeweiligen Maßnahmen beschriebenen Bedingungen. **Die Projekte müssen modellhaft und innovativ sein, d. h., sie müssen innovative oder alternative Einkommens- bzw. Beschäftigungsmaßnahmen umsetzen oder neue Produkte entwickeln bzw. neue Qualitäten anbieten.**

Zum **Schwerpunkt 1** sind z. B. besondere Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und nachwachsender Rohstoffe, zur Gestaltung von land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen und zur Information und Qualifizierung denkbar.

Im **Schwerpunkt 2** könnten komplexe Verfahren zur Abstimmung von Interessenausgleichsprozessen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz umgesetzt werden. Neben Moderation und Prozessbegleitung ist die Praxiserprobung mit Landnutzern möglich.

Entsprechende Vorhaben in **Schwerpunkt 3** können z. B. die Verknüpfung neuer Technologien mit Vorhaben zur touristischen Entwicklung oder die Vermarktung von regionalen Produkten in kooperativen Strukturen sein. Schwerpunkt-3-Maßnahmen können, mit Ausnahme von Maßnahmen der Diversifizierung, der Gründung von Kleinunternehmen sowie **Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Naturerbes**, räumlich in der Regel an die Umsetzung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategien in Schwerpunkt 4 gebunden werden.

Anmerkung:

Das Umweltziel spielt für die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien im Schwerpunkt LEADER allein deshalb schon eine große Rolle, da davon auszugehen ist, dass viele LEADER-Gebiete mehr oder weniger große Teile von Großschutz- und Natura-2000-Gebieten umfassen. Bereits in der Förderperiode 2000 – 2006 konnte festgestellt werden, dass dies zu einer großen Sensibilität der LAG und des LEADER-Managements in Umweltbelangen führt. Die meisten Aktivitäten zur Umsetzung ländlicher Entwicklungsstrategien sind an eine intakte Umwelt gebunden und setzen somit die Berücksichtigung des Umweltziels voraus: ländlicher Tourismus, Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum.

Hamburg (Kap. 5.3.4, S. 324ff.)

Die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG soll über Projekte erfolgen und die Ziele der Schwerpunkte 1 bis 3 entsprechend Artikel 4 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 umsetzen:

- . . . Wettbewerbsfähigkeit (411)
- . . . Umweltschutz/ Landbewirtschaftung (412)
- . . . Lebensqualität/ Diversifizierung (413)

Die Projekte müssen den Zielen der VO (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen und sollen möglichst modellhaft und innovativ sein. Ca. 90 % der für die Projektumsetzung verwendeten Mittel werden voraussichtlich dem Schwerpunkt 3 und ca. jeweils 5 % den Schwerpunkten 1 und 2 zuzuordnen sein. [...] Projekte der Entwicklungsstrategie können auch bei Mainstream-Maßnahmen außerhalb des LEADER-Schwerpunktes umgesetzt werden.

[...] Im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie und der Arbeit der lokalen Aktionsgruppe können auch Projekte konzipiert und umgesetzt werden, die außerhalb des Maßnahmespektrums dieses Programms liegen. In diesen Fällen erfolgt die Projektförderung aus den entsprechenden Finanzmitteln, nicht jedoch aus diesem Programm.

Die Projekte müssen den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen:

- 411:** Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation
- 412:** Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung
- 413:** Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft

Im Einzelnen sind folgende Projekte förderfähig: Hinweis: Begriff „Projekt“ beinhaltet „innovative Projekte und Aktionen“.

411:

- a)** Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 1 (Maßnahmen 111, 121, 123, 125) entsprechen, so wie sie im Kapitel 5 des Programmplan des Landes Hamburg definiert worden sind.

Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 1 des Hamburger Programmplans und den darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.

- b)** Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1698/2005 Rechnung tragen.

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 1, die nicht im Programmplan des Landes Hamburg programmiert sind, können aus Gründen der Kohärenz nicht gefördert werden. Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 111, 121, 123, 125 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG – Vertrages. Dabei gilt: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Artikel 87 – 89 des EG – Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG –Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „Deminimis – VO“ (EG) Nr. 1998/2006 fallen.

412:

- a)** Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 2 (Maßnahmen 213, 214, 215, 216) entsprechen, so wie sie im Kap. 5 des Programmplans des Landes Hamburg definiert worden sind.

Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 2 des Hamburger Programmplans und den darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.

- b)** Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1698/2005 Rechnung tragen.

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 2, die nicht im Programmplan des Landes Hamburg programmiert sind, können aus Gründen der Kohärenz nicht gefördert werden. Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 213, 214, 215, 216 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG – Vertrages.

Dabei gilt: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Artikel 87 – 89 des EG – Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG–Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „Deminimis – VO“ (EG) Nr. 1998/2006 fallen.

413:

- a)** Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 3 (Maßnahmen 311, 312, 313, 322, 323, 341²) entsprechen, so wie sie im Kapitel 5 des Programmplans des Landes Hamburg definiert worden sind.

² **341 Strategie**

Die programmierten Maßnahmen sollen im Wesentlichen in Vorbereitung oder im Zusammenhang mit dem LEADER – Schwerpunkt umgesetzt werden. Es handelt sich um notwendige, vorbereitende und Prozessbegleitende Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf eine – über den LEADER – Schwerpunkt - umgesetzte Entwicklungsstrategie zu verankern. Darüber hinaus ist es erforderlich, Informationen über Landwirtschaft und Gartenbau im Ballungsraum für die Bevölkerung und Akteure im ländlichen Raum bereitzustellen und auch auf diese Weise einen Beitrag zum Rahmenziel Image und Identität zu leisten.

Teilmaßnahme a) - Erarbeitung integrierter, gebietsbezogener ländlicher Entwicklungskonzepte

In Hamburg werden keine Entwicklungsstrategien gemäß Art. 59 e) durchgeführt, sondern gemäß dem LEADER – Konzept entsprechend Art. 61 ff. Gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien sind ein wesentliches Element des LEADER-Konzeptes.

Teilmaßnahme d) – Schulung von Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind

Die Maßnahme umfasst die Finanzierung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Übernahme von Kosten der Teilnahme von Akteuren des ländlichen Entwicklungsprozesses an z.B. Seminaren, Workshops, Fachta-

Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunkts 3 des Hamburger Programmplans und der darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.

- b)** Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel der Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 1698/2005 Rechnung tragen.

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 3, die nicht im Programmplan des Landes Hamburg programmiert sind, können aus Gründen der Kohärenz nicht gefördert werden. Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 311, 312, 313, 322, 323, 341 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG – Vertrages.

Dabei gilt: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Artikel 87 – 89 des EG – Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG – Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „Deminimis – VO“ (EG) Nr. 1998/2006 fallen.

Innovative Projekte und Aktionen (Ergänzende LEADER – Maßnahmen)

Für die innovativen Projekte und Aktionen gelten die folgenden Bedingungen:

Gefördert werden können Aktionen und Projekte, die den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen, auch wenn sie nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 – 3 der ELER – VO fallen.

[...]

Hessen (Kap. 5.3.4, S.315ff.)

411: Unter der Maßnahme 411 wird die Teilmaßnahme Flurneuordnung (Maßnahme 125 B_[US2]) mit Anteilen in den Leader-Ansatz einbezogen, die zur Verbesserung der Tourismus-Infrastruktur beitragen, da diese aus gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategien abgeleitet werden.

412: Unter der Maßnahme 412 wird im Rahmen der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahme 214 A-D) mit Anteilen in den Leader-Ansatz einbezogen soweit im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen Regionale Agrarumweltkonzepte (RAKs) zum Tragen kommen. Es handelt sich dabei insbesondere um Informations- und Moderationsprozesse im Rahmen der Erarbeitung der Konzepte.

413:

Es werden die Maßnahmen

- 311 mit den Teilmaßnahmen 311 A, 311 B
- 312
- 313
- 321 mit den Teilmaßnahmen 321 A und 321 B
- 323
- 331
- 341

des Schwerpunktes 3 eingesetzt. Sie sind in Kapitel 5.3.3 beschrieben.

Mecklenburg-Vorpommern (Kap. 5.2.4, S.311ff.)

[...] haben gezeigt, dass eine deutliche Bereitschaft besteht, insbesondere Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, wie sie im Schwerpunkt 3 des Programms vorgesehen sind, im Rahmen der lokalen Entwicklungspartnerschaften zu fördern. Allerdings stehen für die Umsetzung des LEADER-Ansatzes prinzipiell alle in den Schwerpunktachsen 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen zur Verfügung. Die bisher im Rahmen von LEADER+ geförderten Projekte waren primär auf die Entwicklung des ländlichen Tourismus und der ländlichen Infrastruktur ausgerichtet.

411: entsprechend der jeweiligen Maßnahmebeschreibung des Schwerpunktes 1

Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Aufwendungen.

Ziele:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaft,

gungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen in Hamburg, die im Zusammenhang mit dem LEADER-Schwerpunkt stehen.

Teilmaßnahme e) – Förderveranstaltungen und Schulung zur Qualifizierung von leitenden Akteuren

Die Maßnahme umfasst die Förderung aller erforderlichen Maßnahmen zur Schulung und Fortbildung von leitenden Akteuren im Rahmen des LEADER-Prozesses.

- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

412: entsprechend der jeweiligen Maßnahmebeschreibung des Schwerpunktes 2
Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Aufwendungen.

Ziele:

- Schutz und Verbesserung der Ökosysteme,
- Steigerung der touristischen Attraktivität

413: entsprechend der jeweiligen Maßnahmebeschreibung des Schwerpunktes 3
Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Aufwendungen.

Ziele:

- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft,
- Verbesserung der Tourismusbedingungen,
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum

Anmerkung:

Investive Förderungen im Rahmen der 3. Achse erfolgen immer im Zusammenhang mit übergreifenden Planungsansätzen. Die Planungen berücksichtigen die demographische Entwicklung in besonderem Maße und sollen Fehlallokationen der Mittel weitgehend verhindern.

Beispiele für die Berücksichtigung territorial übergreifender Planungen sind:

[...]

- Aspekte der demographischen Entwicklung sind zwingender Bestandteil zu erstellender Dorf- und Regionalentwicklungspläne (LEADER).

323f Verknüpfung der Maßnahmen mit bereits bestehenden Aktionsgruppen und Initiativen durch:

- Einbindung bestehender LEADER-Gruppen in die Maßnahmendurchführung,
- Einbindung in Konzepte der regionalen und überregionalen Tourismusverbände.

Niedersachsen/Bremen (Kap. 5.3.4, S.370ff.)

- Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung durch Umsetzung der Programmmaßnahmen im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten (z. B. im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt/Landschaft, Lebensqualität/Diversifizierung) sowie
- Umsetzung innovativer Maßnahmen, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen. Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen.

Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 bis 3

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Umsetzung der im Programm beschriebenen Maßnahmen. Es ist zu erwarten, dass vorwiegend auf die in den Schwerpunktsachsen 1 und 3 als für den Leader-Ansatz geeignet gekennzeichneten Maßnahmen zurückgegriffen wird.
- Darüber hinaus können innovative Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen.
- Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen.

Nordrhein-Westfalen (Kap. 5.3.4-4, S. 240ff.)

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

41: Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie mit den Teilmaßnahmen auf Projektebene:

- 411:** Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß den Zielen des Artikels 4, Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- 412:** Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gemäß den Zielen des Artikels 4, Abs. 1, Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und
- 413:** Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gemäß den Zielen des Artikels 4, Abs. 1, Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Die Projekte zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie sind förderfähig, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

Die Projekte müssen den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen:

- 411: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation
 412: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung und
 413: Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft

Im Einzelnen sind folgende Projekte förderfähig:

411:

- a) Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 1 (Maßnahmen 111, 114, 121, 123, 124, 125) entsprechen, so wie sie im Kapitel 5.3 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ 2007-2013 definiert worden sind. Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunktes 1 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ und der darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.
- b) Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gem. Art. 4, Abs 1, Buchstabe a) Rechnung tragen.

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die nicht im NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ programmiert sind, können nicht gefördert werden. Diese Einschränkung ist notwendig, um die Kohärenz und Konsistenz der Förderstrategie des NRW-Programms zu sichern. Für die nicht im NRW-Programm enthaltenen Maßnahmen des Schwerpunkts 1 gibt es gemäß der SWOT-Analyse kein Förderbedarf, auch nicht über LEADER. Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 111, 114, 121, 123, 124 und 125 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG-Vertrags. Dabei gilt folgendes: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG-Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 fallen.

412:

- a) Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 2 (Maßnahmen 211, 212, 213, 214, 221, 224, 227) entsprechen, so wie sie im Kapitel 5.3 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ 2007-2013 definiert worden sind.

Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunktes 2 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ und darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.

- b) Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gem. Art. 4, Abs 1, Buchstabe b) Rechnung tragen

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die nicht im NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ programmiert sind, können nicht gefördert werden. Diese Einschränkung ist notwendig, um die Kohärenz und Konsistenz der Förderstrategie des NRW-Programms zu sichern. Für die nicht im NRW-Programm enthaltenen Maßnahmen des Schwerpunkts 2 gibt es gemäß der SWOT-Analyse kein Förderbedarf, auch nicht über LEADER. Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 211, 212, 213, 214, 221, 224 und 227 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG-Vertrags. Dabei gilt folgendes: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG-Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 fallen.

413:

- a) Projekte, die den Maßnahmen des Schwerpunkts 3 (Maßnahmen 311, 313, 321, 322, 323) entsprechen, so wie sie im Kapitel 5.3 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ 2007-2013 definiert worden sind. Die Projekte werden im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Schwerpunktes 3 des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ und darauf aufbauenden Förderrichtlinien umgesetzt.

- b) Innovative Projekte und Aktionen, die dem Ziel Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft gem. Art. 4, Abs 1, Buchstabe c) Rechnung tragen

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus anderen Maßnahmenbereichen des Schwerpunkts 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die nicht im NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ programmiert sind, können nicht gefördert werden. Diese Einschränkung ist notwendig, um die Kohärenz und Konsistenz der Förderstrategie des NRW-Programms zu sichern. Für die nicht im NRW-Programm enthaltenen Maßnahmen des Schwerpunkts 3 gibt es gemäß der SWOT-Analyse kein Förderbedarf, auch nicht über LEADER.

Für diese Projekte und Aktionen außerhalb der Maßnahmen 311, 313, 321, 322 und 323 gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG-Vertrags. Dabei gilt folgendes: Projekte und Aktionen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG-Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 fallen.

Rheinland-Pfalz (Kap. 5.3.4, S. 5.3.4-1ff.)

Grundsätzlich können [...] die LAGn zur Umsetzung ihrer integrierten Entwicklungsstrategien entsprechend der örtlichen Erfordernisse die Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 - 3 des Entwicklungsprogramms PAUL nutzen und miteinander kombinieren. Damit können die drei Ziele der ELER-VO (...) in

integrierten Ansätzen verfolgt werden. Im Schwerpunkt 3 werden dazu einige Maßnahmen im Hinblick auf die Erfordernisse des Bottom up-Prinzips eigens vorgesehen und an die Vorlage einer integrierten Entwicklungsstrategie gebunden³. Zusätzlich können die LAGn die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen nutzen, soweit sie zur Erreichung der Ziele der ELER-VO beitragen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

41 – Umsetzung der LILE mit den Teilmaßnahmen auf Projektebene, die folgende Ziele verfolgt:

- 411:** Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. A) der ELER-VO
- 412:** Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung Art. 4 Abs. 1, Buchstabe b) der ELER-VO
- 413:** Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) der ELER-VO

41

Bei der Umsetzung von Leader über „Mainstream-Maßnahmen“ der Schwerpunkte 1 – 3 des Entwicklungsprogramms PAUL gelten jeweils die dortigen Bestimmungen. Der ELER-Kofinanzierungssatz wird auf den zulässigen EU-Höchstsatz erhöht und die Auswahl des Vorhabens für eine Förderung muss durch die LAG erfolgen.

Förderfähig sind Kosten von Projekten

- kleiner investiver Maßnahmen
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen
- Durchführung kleiner Modellprojekte

Fördertatbestände:

- kleine investive Maßnahmen
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien
- Projekte der regionalen und kulturellen Identität (z. B. Kochprojekte/-bücher „Jugend und regionale Küche“)
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen (z. B. Kompetenzwerkstätten, insbesondere für Frauen und Jugendliche, Talentschmieden, Schulungen und Weiterbildungen)
- Informationskampagnen, Themenwochen (z. B. Gesundheit)
- Erstellung von innovativen Konzepten (z. B. Kompetenzschulungen im ländlichen Raum, Ressourcenerlebniswelt)
- Durchführung kleiner Modellprojekte (z. B. Alternative Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum)

Ergänzende Leader-Maßnahmen

Förderung von Vorhaben, die eines der Ziele der ELER-VO unterstützen, die aber nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 - 3 der ELER-VO fallen

³ **312:** Die Förderung erfolgt in Leader-Gebieten oder in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen.

313: Die Förderung von Investitionen im Beherbergungsbereich und Schaffung von Barrierefreiheit, touristischen Vermarktungsvorhaben sowie Infrastrukturvorhaben öffentlicher Zuwendungsempfänger erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel *primär* in Leader-Gebieten, in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungen.

321: Die Förderung erfolgt *nur* im Rahmen der Umsetzung anerkannter integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, insbesondere im Schwerpunkt 4.

323-3: Auswahlkriterien: Im Rahmen der verfügbaren Mittel *primär* ... in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK, Leader) oder von der Verwaltungsbehörde anerkannten vergleichbaren Planung [...]

331-3: Die Förderung von Vorhaben zur touristischen Servicequalität (...) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel *primär* in Leader-Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planung

Saarland

Die unter LEADER im Saarland zu fördernden Maßnahmen umfassen **grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch im Rahmen der bereits bestehenden Förderprogramme gefördert werden können.**

Teilziel 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation

Hier ist z. B. die zunehmende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energielieferanten zu nennen. Neben der Rückbesinnung auf die energetische Nutzung des Rohstoffes Holz in seinen unterschiedlichen Verarbeitungsgraden (Rohholz / Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel etc.) wird auch der flächige Anbau Energie liefernder Gras-, Schilf- und sonstiger Pflanzenarten stärker Raum greifen. Ebenso ist davon auszugehen, dass Siedlungen, Gewerbegebiete etc. in stärkerem Maß über Konzepte (Bsp. Blockheizkraftwerke) mit Energie versorgt werden.

Teilziel 2: Erhaltung und Entwicklung der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung

Die vielfältige und reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft des Saarlandes mit ihrem eng verzahnten Wechsel von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, bewaldeten Flächen und offenen Strukturen ist zu erhalten und dahin zu entwickeln, dass neben den ökonomischen und ökologischen Funktionen auch das touristische Potenzial ausgeschöpft werden kann. Die vorhandenen, überwiegend anthropodeterminierten Ökosysteme sollen geschützt und erhalten werden. Die Umweltziele (Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhalt von Gebieten mit hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Schutz der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser und Eindämmung des Klimawandels) sind in die gewählten Ansätze zu integrieren und mit Strategien zur Zielerreichung zu versehen.

Teilziel 3: Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Stärkung der lokalen bzw. regionalen Wirtschaftsstrukturen

Es gilt, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Ein starkes und nachhaltig angelegtes Regionalmarketing gewinnt an Kraft, wenn gebietsspezifische Fachkenntnisse mit neuem Know-How und neuen Technologien verbunden werden können. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze muss dabei als entscheidender Faktor nicht nur für die wirtschaftliche, sondern für die gesamte Entwicklung des ländlichen Raumes angesehen werden. Große Erwartungen können in eine gezielte Förderung des ländlichen Tourismus gesetzt werden: Das Saarland verfügt über eine gute Erschließung mit verkehrarmen Nebenstraßen sowie gut ausgebauten Feld- und Waldwegen. Hier bieten sich Ansatzpunkte, mit schlüssigen Tourismuskonzepten (Kleinpensionen, Reittourismus, Radtourismus u. ä.) zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten zu erschließen.

Als *Querschnittsziele* sind vor allem folgende Aspekte von Interesse:

- Weiterentwicklung der Land-Stadt-Beziehung
Das gesamte Saarland zeichnet sich durch eine enge Verzahnung ländlicher Gebiete mit den Städten aus. Ziel sollte es daher sein, die intraregionale Aufgabenteilung zwischen Land und Stadt zu überdenken und hierbei gegebenenfalls den Blickwinkel zu ändern.
- Stärkung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung
Die soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter sollen beachtet und verbessert werden. Frauen sind vorrangige Zielgruppe im Rahmen von LEADER. Es gilt die Mitwirkung von Frauen in den ländlichen Gebieten zu fördern und zu verstärken. Durch konkrete Aktionen z. B. in den Bereichen Qualifizierung, Elternteilzeit oder Kinderbetreuung soll die Position der Frau in der Wirtschaft gestärkt werden. Weitere wichtige Zielgruppen in LEADER Saarland sind Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Gerade diese Altersgruppen sollen in die Regionalentwicklung mit einbezogen werden.
- Diskriminierungen soll allgemein entgegengewirkt werden.
- Ausbildung und Stärkung von überlokalen Netzwerken
Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nur dann erfolgreich sein können, wenn Kräfte gebündelt und Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden. Elemente der Verwaltung, der Grundversorgung und notwendiger Dienstleistungen müssen zur Effizienzsteigerung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit konzentriert werden.
- Qualifizierung
Bildung ist ein wesentlicher Faktor in der ökonomischen, politischen, sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Insbesondere im Zusammenhang mit einer globalisierten Ökonomie bedeutet ein höherer Bildungsgrad die Stärkung von Standortvorteilen.

411: Beschreibung der Maßnahmen[US3]

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 1
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind

412: Beschreibung der Maßnahmen[US4]

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 2
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind

413 Beschreibung der Maßnahmen[US5]

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 3
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind

Sachsen (Kap. 5.3.4.1, S. 405ff.)**411:**[US6]

- A.1** Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die in der Maßnahme **121**⁴ dieses Programms beschrieben sind und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen.
- A.2** Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die den Zielen des Schwerpunktes 1 entsprechen und die nicht unter A.1 fallen und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen, insbesondere von Investitionen im Rahmen von Kooperationen zur Bildung von Wertschöpfungsketten.

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar beschäftigungswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach Schwerpunkt 1, Art. 52 ff. VO (EG) Nr. 1698/2005, die nicht im vorliegenden Programm erfasst sind.

413:[US7]

- B.1** Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung der nachstehend genannten Maßnahmen aus dem Schwerpunkt 3, die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen nach den Codes 311⁵, 313, 321, 322, 323⁶, 341 A, C und D wenn die spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten sind. Der ansonsten mögliche Förderaufschlag von max. 10% wird nicht gewährt bei den Maßnahmen Code 322 D und 323 A-C. Bei Maßnahmen nach dem Code 341 A, C und D wird der mögliche Förderaufschlag auf maximal 5 % reduziert.
- B.2** Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die den Zielen des Schwerpunktes 3 entsprechen und die nicht unter B.1 fallen, und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen.

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar beschäftigungswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach Schwerpunkt 3, Art. 52 ff. VO (EG) Nr. 1698/2005, die nicht im vorliegenden Programm erfasst sind.

Sachsen-Anhalt (Kap. 5.3.4.1, S. 427ff.)

Gemäß den Vorgaben der ELER-Verordnung können Leader-Akteure als Antragsteller von Einzelvorhaben grundsätzlich aus allen Fördermaßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 des EPLR schöpfen, sofern ihre Förderanträge den jeweiligen Förderbedingungen genügen. Entsprechende finanzielle Ansätze sind in

⁴ **121/133:** Darüber hinaus nimmt der Schwerpunkt Leader die Zielrichtung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit auf und unterstützt dies, soweit dies zum Gebietskonzept passt, weiterhin.

⁵ **311:** Darüber hinaus nimmt der Schwerpunkt LEADER die Zielrichtung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit auf und unterstützt dies, soweit dies zum Gebietskonzept passt, weiterhin. In diesem Sinne ergänzt diese Fördermöglichkeit der Diversifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmen, als wichtiger Teil des ländlichen Raumes, die weiteren integrierten Entwicklungen der ländlichen Räume in Sachsen und unterstützt die Ausnutzung der Potenziale, die in den landwirtschaftlichen Unternehmen stecken.

⁶ **323:** Die Schwerpunktsachse 4 (LEADER) begünstigt die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 ausdrücklich. Der Maßnahmebereich B unterstützt insbesondere die LEADER-Zielstellung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft durch Begünstigung der Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft als endogene Potenziale des ländlichen Raums.

Tabelle 7 (Codes 411 und 413) ausgewiesen. **Das heißt jedoch nicht, dass Fördermaßnahmen des Schwerpunktes 2 von einer Unterstützung durch Leader ausgeschlossen sind.**

Sollten jedoch von Leader-Akteuren Einzelvorhaben aus Fördermaßnahmen des Schwerpunktes 2 oder auch besonders innovative ELER- bezogene Einzelvorhaben im Rahmen eines Leader-Konzeptes vorgesehen werden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung durch rechtzeitige Programmanpassungen.

Um die Akzeptanz für Leader zu erhöhen, sollen bei ausgewählten Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 die festgelegten Fördersätze um 10 v. H. gegenüber regulären Projekten erhöht werden. Dies betrifft:

411: Wettbewerbsfähigkeit [aus Schwerpunkt 1: Flurneuordnung (Code **125 – I.**) und ländlicher Wegebau (Codes **125 – II.**)],

413: Lebensqualität/Diversifizierung [aus Schwerpunkt 3: Fremdenverkehr (Code **313**⁷), Dorferneuerung (Code **322 – I.**), Dorfentwicklung (Code **322 – II.**)⁸].

Schleswig-Holstein (Kap. 5.3.4.1, S. 530ff.)

Gefördert werden

- **Maßnahmen, die der Umsetzung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie zur Verwirklichung der Ziele dienen**, insbesondere zur:
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 Art. 4, Abs. 1 Buchst. a)⁹
 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 Art. 4, Abs. 1 Buchst. b)
 - Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 Art. 4, Abs. 1 Buchst. c)¹⁰
- sowie die Umsetzung **innovativer Maßnahmen, die den Zielen der ELER-Verordnung dienen**.

Gefördert werden können auch Vorhaben außerhalb des ländlichen Raumes, aber nur mit Einschränkung auf Projekte der Maßnahmen von Artikel 52 a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, deren Wirkung dem LEADER-Gebiet zugute kommt und dies auch nur in begründeten Ausnahmefällen.

Thüringen (Kap. 5.3.4.1, S. 382ff.)

Für die Förderung von Projekten im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien kommen insbesondere die nachfolgend genannten Maßnahmen des Entwicklungsprogramms in Betracht. Die Lokalen Aktionsgruppen entscheiden im Rahmen des Finanzansatzes 4.1 „Regionale Entwicklungsstrategie“ eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme der jeweiligen Maßnahmen. Dabei sind Maßnahmen mit innovativem, experimentellem Charakter einbezogen.

Grundlage dafür werden die Aussagen in den Regionalen Entwicklungsstrategien sein. Diese werden zurzeit erstellt. Nachfolgend ist eine erste grobe Schätzung dargestellt, welche eine Einteilung nach Code 411 „Wettbewerbsfähigkeit“, Code 412 „Umweltschutz/Landbewirtschaftung“ und Code 413 „Lebensqualität/Diversifizierung“ enthält:

411 Wettbewerbsfähigkeit

- Berufsbildungsmaßnahmen (Code **111**)
- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code **121**)

⁷ **313:** Für Vorhaben nach Buchstabe a) bilden die ILEK's der einzelnen Regionen oder die Leader-Konzepte die Grundlage. Im ILEK wird die Region analysiert, um Leitbilder und Handlungsfelder zu definieren. Vorhaben nach Buchstabe b) sollen die Umsetzung der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) oder der Leader-Konzepte unterstützen oder diese in sinnvoller Weise ergänzen.

⁸ **322:** Vorhaben, die außerhalb der Nationalen Rahmenregelung gefördert werden, sollen grundsätzlich auf der Grundlage einer Dorferneuerungs- oder –entwicklungsplanung oder ihr gleichgestellter Planungen durchgeführt werden und die Umsetzung gebietsbezogener Entwicklungskonzepte (z. B. Städtebauplanungen, ILEK oder Leader-Konzept) unterstützen.

⁹ Explizit erwähnt: **125:** „Eine Realisierung über LEADER ist möglich.“

¹⁰ **311-2, 313, 321-3, 322, 323-1:** Die Förderung erfolgt in den Jahren 2007 bis 2009 auch zur Umsetzung der auf der Grundlage der Verordnung 1257/99 erarbeiteten Planungen im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte (LSE). Ab 2009 wird der überwiegende Teil der Mittel eingesetzt für Projekte im Sinne von Schwerpunkt 4 LEADER .

- Verarbeitung und Vermarktung von Holz (Code **123**)
- Landwirtschaftlicher Wegebau (Code **125**)

412 Umwelt/Landschaft

- Agrarumweltmaßnahmen (Code **214**)
- Erstaufforstung (Code **221**)

413 Lebensqualität/Diversifizierung

- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311)
- Förderung Fremdenverkehr (Code 313)
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (Code 321)
- Dorferneuerung (Code 322)
- **Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (Code 323)
- Bildungs- und Informationsmaßnahmen (Code 331)
- Kompetenzentwicklung ILEK (Code 341¹¹)

¹¹ Für die Umsetzung sind folgende Maßnahmen des Schwerpunktes 3 möglich:

- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen
- Dorferneuerung

Diese sind nur insoweit förderfähig, wie sie nicht Gegenstand der Strategie des jeweiligen Leadergebietes sind. [...] Das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept soll sich daher problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken und so anlassbezogen die regionale Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppen ergänzen. Gefördert werden Lokale Aktionsgruppen, die den Vorgaben des Schwerpunktes 4 „Umsetzung des LEADER-Konzepts“ entsprechen.